

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 175

4. August 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Rohtabak	8
Verordnung (EWG) Nr. 1698/71 der Kommission vom 3. August 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11
Verordnung (EWG) Nr. 1699/71 der Kommission vom 3. August 1971 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13
Verordnung (EWG) Nr. 1700/71 der Kommission vom 3. August 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15
Verordnung (EWG) Nr. 1701/71 der Kommission vom 3. August 1971 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker oder Rohzucker	16
Verordnung (EWG) Nr. 1702/71 der Kommission vom 3. August 1971 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17
Verordnung (EWG) Nr. 1703/71 der Kommission vom 3. August 1971 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	19

I*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1696/71 DES RATES****vom 26. Juli 1971****über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42, 43, 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen ; sie muß insbesondere eine gemeinsame Marktorganisation einschließen, welche je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Gemeinschaft ist die gemeinschaftliche Erzeugung von Hopfen von ganz besonderer Bedeutung und stellt für die Erzeuger dieser Gebiete den überwiegenden Teil ihres Einkommens dar.

Da die Pflanzensäfte und -auszüge von Hopfen nicht im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind, fallen diese Erzeugnisse im Gegensatz zu Hopfen nicht unter die Agrarbestimmungen des Vertrages ; da die betreffenden Erzeugnisse jedoch weitgehend austauschbar sind, droht diese Situation die Auswirkung der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Hopfensektor zu gefährden ; es ist daher erforderlich, die für Hopfen erlassenen Vorschriften über den Handel mit dritten Ländern in Anwendung des Artikels 113 und über die Vermarktungsregeln in Anwendung des

Artikels 235 auf Pflanzensäfte und -auszüge von Hopfen auszudehnen.

Herkömmlicherweise hat der Welthandel für die Hopfenerzeuger und -verbraucher in der Gemeinschaft große Bedeutung ; die Gemeinschaftserzeugung konnte bisher im wesentlichen dank ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt sowie der elastischen qualitativen und quantitativen Anpassung der Erzeugung an die Absatzmöglichkeiten verwertet werden ; die gemeinsame Marktorganisation soll daher diese Situation nicht wesentlich ändern, jedoch mit Hilfe geeigneter Maßnahmen die Qualität der Erzeugnisse verbessern und die Erzeuger gegen eine etwaige Verschlechterung ihrer derzeitigen Lebenshaltung schützen.

Auf gemeinschaftlicher Ebene muß eine auf Qualität ausgerichtete Politik verfolgt werden, und zwar durch Anwendung von Bestimmungen über die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung und entsprechender Regeln, die grundsätzlich die Vermarktung von Erzeugnissen, für die diese Bescheinigung nicht erteilt worden ist, oder von eingeführten Erzeugnissen, die entsprechenden Mindestqualitätsmerkmalen nicht genügen, untersagen ; darüber hinaus empfiehlt es sich, die Definition einer Standardqualität vorzusehen, die eine Bezugsgrundlage für die Handelsgeschäfte darstellt und eine ausreichende Marktanpassung gewährleistet.

Es müssen ausreichende Informationen über die Lage und die Entwicklungsaussichten des Marktes in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen ; die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Erzeugung auf dem Wege über „Ernteverträge“, auch Mehrjahresverträge, abgesetzt wird, kann die vorausschauende Marktanalyse erleichtern ; daher ist die Eintragung sämtlicher Lieferverträge für in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen vorzusehen ; für diese Informationen muß jedoch die Geheimhaltung vorgesehen werden, damit die Beteiligten sicher sein können, daß die Angaben ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden ; außerdem wird dadurch die vollständige Objektivität der Angaben gewährleistet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 1. 7. 1971, S. 28.

Um der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, um die Märkte zu stabilisieren und in der Belieferung der Verbraucher vertretbare Preise sicherzustellen, müssen die Zusammenfassung des Angebots und die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Markterfordernisse durch die Landwirte gefördert werden.

Der Zusammenschluß der Landwirte innerhalb von Organisationen, die für ihre Mitglieder die Verpflichtung zur Einhaltung gemeinsamer Regeln vorsehen, ist daher geeignet, die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu fördern; diese Ziele können insbesondere durch den Zusammenschluß der Landwirte innerhalb von Erzeugergemeinschaften wie auch durch die Bildung von Vereinigungen dieser Gemeinschaften verfolgt werden.

Um jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern zu vermeiden und die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, müssen für die gesamte Gemeinschaft die Bedingungen festgelegt werden, welche die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigung erfüllen müssen, um von den Mitgliedstaaten anerkannt zu werden; damit eine wirksame Zusammenfassung des Angebots erreicht wird, ist es insbesondere erforderlich, daß die Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen einerseits eine ausreichende wirtschaftliche Größe nachweisen und daß andererseits die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung entweder die gesamte Produktion der ihr angeschlossenen Erzeuger oder Gemeinschaften unmittelbar anbietet oder durch die Erzeuger nach gemeinsamen Regeln anbieten läßt.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen vorzusehen, die die Gründung und Tätigkeit dieser Erzeugergemeinschaften erleichtern; zu diesem Zweck sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den Erzeugerorganisationen Beihilfen zu gewähren, die zum Teil von der Gemeinschaft finanziert werden; es ist jedoch von Belang, die Höhe dieser Beihilfen zu begrenzen; außerdem sollten die Beihilfen nur während einer Übergangszeit gewährt werden und degressiv sein, damit sich die finanzielle Verantwortung der Erzeuger schrittweise erweitert.

In einigen Fällen ist eine Anpassung der Hopfenpflanzungen der Gemeinschaft sowohl hinsichtlich der Sorten als auch der Möglichkeiten zur Rationalisierung der Anbau- und Erntearbeiten erforderlich; während einer Reihe von Jahren müssen die Sortenumstellung und die Neugliederung dieser Anlagen durch Gewährung spezifischer Beihilfen für die Erzeugergemeinschaften, die derartige Maßnahmen durchführen, erleichtert werden.

Um den Erzeugern eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, eine Beihilferegelung vorzusehen; damit festgestellt werden kann, ob

diese Beihilfe festzusetzen ist, muß die Kommission dem Rat jährlich nach Absatz der Ernte einen Bericht vorlegen; diese Beihilfe kann gewährt werden, wenn sich bei der Prüfung dieses Berichtes herausstellt, daß der Durchschnittsertrag je Hektar angesichts der Lage und voraussichtlichen Entwicklung des Marktes unzureichend ist.

Auf Grund der geplanten Maßnahmen kann eine Einfuhrregelung in Aussicht genommen werden, die sich nur auf die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs erstreckt; dieser gilt gemäß dem Vertrag automatisch ab 1. Januar 1970.

Unter Berücksichtigung dieser gesamten Maßnahmen kann auf die Anwendung aller mengenmäßigen Beschränkungen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; dieses Verfahren kann sich jedoch ausnahmsweise als unzureichend erweisen; damit in solchen Fällen der Gemeinschaftsmarkt gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ungeschützt bleibt, wenn die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung und die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung im innergemeinschaftlichen Handel sind gemäß dem Vertrag ab 1. Januar 1970 automatisch verboten; da es am 31. Dezember 1969 keine Mindestpreise mehr gab, ist die Anwendung von Artikel 44 des Vertrages automatisch ab 1. Januar 1970 ausgeschlossen.

Die Wirksamkeit aller Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen durch die Mitgliedstaaten gefährdet; es ist daher zweckmäßig, die Bestimmungen des Vertrages, die eine Beurteilung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen und ein Verbot der mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen ermöglichen, auf den Hopfen Sektor anzuwenden; es empfiehlt sich jedoch, eine Übergangsregelung für einzelstaatliche Beihilfen vorzusehen, die bereits vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für mehrjährige Verträge gewährt wurden.

Es ist vorzusehen, daß die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf Grund der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft übergehen.

Der Übergang von der augenblicklich in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung muß

möglichst reibungslos erfolgen ; deshalb können sich Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Hopfen geschaffen, die für folgende Erzeugnisse gilt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
12.06	Hopfen (Blütenzapfen und Hopfenmehl)

(2) Die Vorschriften über die Vermarktung und über die Außenhandelsregelung gelten auch für folgende Erzeugnisse :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
13.03 A VI	Pflanzensäfte und -auszüge von Hopfen

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind :

- a) *Hopfen* : Die getrockneten Blütenstände, auch Blütenzapfen genannt, der (weiblichen) Hopfenpflanze (*humulus lupulus*) ; diese grüngelben, eiförmigen Blütenstände haben einen Stiel ; ihre größte Abmessung schwankt im allgemeinen zwischen 2 und 5 cm.
- b) *Hopfenpulver* : Das durch Mahlen des Hopfens gewonnene Erzeugnis, das alle natürlichen Bestandteile des Hopfens enthält.
- c) *Lupulin-angereichertes Hopfenpulver* : Das durch Mahlen des Hopfens nach mechanischer Aussonderung der Blätter, Stengel, Doldenblätter und Spindeln gewonnene Erzeugnis.
- d) *Hopfenextrakt* : Die mit Hilfe von Lösungsmitteln aus Hopfen gewonnenen konzentrierten Erzeugnisse.

e) *Hopfen-Mischerzeugnisse* : Die Mischung zweier oder mehrerer der vorstehend genannten Erzeugnisse.

TITEL I

Vermarktung

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten, in der Gemeinschaft geernteten oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Hopfen hergestellten Erzeugnisse unterliegen dem Bescheinigungsverfahren für Herkunftsbezeichnungen.

(2) Die Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung kann nur erteilt werden für :

- in anerkannten Erzeugungsgebieten geerntete oder daraus hergestellte Erzeugnisse,
- Erzeugnisse von Sorten der gemeinschaftlichen Sortenliste oder daraus hergestellte Erzeugnisse sowie für
- Erzeugnisse mit Qualitätsmerkmalen, die den auf einer bestimmten Vermarktungsstufe geltenden Mindestanforderungen für die Vermarktung genügen.

(3) Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages für jedes Erzeugnis die Grundregeln des Bescheinigungsverfahrens für Herkunftsbezeichnungen und den Beginn ihrer Anwendung fest.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können, sofern sie einem Bescheinigungsverfahren über die Herkunftsbezeichnung unterliegen, nur dann in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn die genannte Bescheinigung erteilt worden ist.

(2) Abweichungen von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 20

- a) mit Rücksicht auf die kommerziellen Anforderungen bestimmter Drittländer oder
 - b) für Erzeugnisse, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind,
- beschlossen werden.

Die im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Maßnahmen :

- dürfen den normalen Absatz der Erzeugnisse, für die die Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung erteilt worden ist, nicht beeinträchtigen ;

— müssen gewährleisten, daß eine Verwechslung mit den genannten Erzeugnissen vermieden wird.

Artikel 4

(1) Für in der Gemeinschaft geernteten Hopfen wird eine Standardqualität auf Grund äußerer Merkmale und objektiver Kriterien festgesetzt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen nur eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale mindestens den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für die gleichen in der Gemeinschaft geernteten oder daraus hergestellten Erzeugnisse festgelegt worden sind.

(2) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, für die eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte und mit einer Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung als gleichwertig anerkannte Bescheinigung vorliegt, werden so behandelt, als ob sie die in Absatz 1 genannten Merkmale aufwiesen.

Die Gleichwertigkeit dieser Bescheinigungen wird nach dem Verfahren des Artikels 20 festgestellt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

TITEL II

Lieferverträge

Artikel 6

(1) Die Verträge über die Lieferung von in der Gemeinschaft erzeugtem Hopfen, die zwischen einem Erzeuger oder einer Gruppe von Erzeugern und einem Käufer abgeschlossen werden, werden von den dafür von jedem Erzeuger-Mitgliedstaat benannten Stellen eingetragen.

(2) Verträge über die Lieferung bestimmter Mengen zu vereinbarten Preisen während eines Zeitraums, der eine oder mehrere Ernten umfaßt, die vor dem 1. August des Jahres der ersten Ernte abgeschlossen werden, werden „Ernteverträge“ genannt. Sie werden gesondert eingetragen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die statistischen Angaben über diese Eintragungen in regelmäßigen Abständen mit.

(4) Die der Eintragung unterliegenden Angaben dürfen nur für die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

TITEL III

Erzeugergemeinschaften

Artikel 7

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als „anerkannte Erzeugergemeinschaft“ ein Zusammenschluß von Hopfenerzeugern, der auf Initiative der Erzeuger gebildet wurde, um insbesondere

- a) die Erzeugung gemeinsam den Markterfordernissen anzupassen ;
- b) die Erzeugung durch Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen zu verbessern ;
- c) die Rationalisierung und Mechanisierung der Anbau- und Erntearbeiten zu fördern und dadurch die Rentabilität der Erzeugung zu verbessern,

und von einem Mitgliedstaat nach Absatz 3 anerkannt worden ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als „anerkannte Vereinigung“ die Vereinigung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die die gleichen Ziele verfolgt wie diese Gemeinschaften und von einem Mitgliedstaat nach Absatz 3 anerkannt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen an, die die nachstehenden allgemeinen Bedingungen erfüllen :

- a) sie müssen gemeinsame Regeln für die Erzeugung und Vermarktung (erste Vermarktungsstufe) anwenden ;
- b) ihre Satzungen müssen für die angeschlossenen Mitglieder oder die angeschlossenen anerkannten Erzeugergemeinschaften die Verpflichtung enthalten,

— entweder die gesamte Erzeugung, für die sie der Gemeinschaft oder der Vereinigung angeschlossen sind, nach den Anlieferungs- und Vermarktungsregeln, die von der Gemeinschaft oder der Vereinigung festgelegt und kontrolliert werden, anzubieten

— oder die gesamte Erzeugung, für die die Anerkennung gilt, durch die Gemeinschaft oder die Vereinigung anbieten zu lassen, und zwar entweder im Namen und für Rechnung der Mitglieder oder für Rechnung der Mitglieder oder im Namen und für Rechnung der Gemeinschaft oder der Vereinigung.

Bei den Erzeugergemeinschaften gilt diese Verpflichtung nicht für Erzeugnisse,

— für die die Erzeuger vor ihrem Beitritt zu der Gemeinschaft Kaufverträge abgeschlossen oder Verkaufszusagen gemacht hatten, sofern die

betreffende Gemeinschaft vor dem Beitritt des Erzeugers über den Umfang und die Dauer der Verpflichtungen unterrichtet worden ist und sie gebilligt hat ;

- die die Erzeuger nach ihrem Beitritt mit der ausdrücklichen Billigung der Erzeugergemeinschaft von dem Absatz durch die betreffende Gemeinschaft ausschließen können ;
- c) sie müssen ausreichende wirtschaftliche Größe nachweisen ;
- d) sie müssen aus ihrem gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften der Gemeinschaft insbesondere auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts ausschließen ;
- e) ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, daß die Mitglieder einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung, die auf ihre Mitgliedschaft verzichten wollen, dies nur tun können,
- wenn sie mindestens drei Jahre Mitglieder der Gemeinschaft oder der Vereinigung waren
 - und wenn sie mindestens zwölf Monate vor ihrem Austritt die Gemeinschaft oder die Vereinigung davon unterrichtet haben ;
- f) sie müssen nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die erforderliche Rechtsfähigkeit besitzen, um die zu ihren Aufgaben gehörenden Rechtshandlungen vorzunehmen ;
- g) ihre Satzungen müssen die Verpflichtung enthalten, eine getrennte Buchführung über die Tätigkeiten vorzunehmen, die Grundlage der Anerkennung sind.

(4) Für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen ist der Mitgliedstaat zuständig, in dessen Gebiet die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren Sitz hat.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die in Absatz 3 Buchstaben a) und c) vorgesehenen Bedingungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Erzeugergemeinschaften in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern. Diese Beihilfen dürfen im ersten, zweiten und dritten Jahr 3, 2 bzw. 1 v.H. des Wertes der anerkannten und vermarkteten Erzeugnisse nicht übersteigen. Diese Beihilfen dürfen jedoch im ersten Jahr 60 v.H., im zweiten Jahr 40 v.H. und im

dritten Jahr 20 v.H. der Verwaltungskosten der Erzeugergemeinschaft nicht übersteigen.

Der Wert der vermarkteten Erzeugnisse wird für jedes Jahr pauschal an Hand folgender Faktoren ermittelt :

- der von den beteiligten Erzeugern in den drei Kalenderjahren vor ihrem Beitritt vermarkteten durchschnittlichen Erzeugung ;
- der von diesen Erzeugern in demselben Zeitraum für ihre Erzeugung erzielten Durchschnittspreise.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten können den Erzeugergemeinschaften für die bis spätestens 31. Dezember 1975 durchgeführten Maßnahmen Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Rechnungseinheiten je Hektar für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen gewähren.

Artikel 10

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung der Artikel 8 und 9.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 8 und 9 werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

TITEL IV

Erzeugerbeihilfen

Artikel 11

Die Kommission legt dem Rat jährlich vor dem 30. April einen Bericht über den Stand der Hopfenerzeugung und -vermarktung vor.

Dieser Bericht behandelt vor allem die Entwicklung der Preise, der Anbauflächen, der Erzeugung und des Bedarfs.

Artikel 12

(1) Es wird eine Beihilferegelung für in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen eingeführt.

(2) Den Hopfenerzeugern kann eine Beihilfe gewährt werden, die es ermöglicht, ein angemessenes Einkommen zu erzielen.

(3) Die Höhe dieser Beihilfe je Hektar wird nach Sorten differenziert festgelegt unter Berücksichtigung

- a) des Durchschnittsertrags im Vergleich zu den Durchschnittserträgen der Ernten der Vorjahre,
- b) der Lage und der voraussichtlichen Tendenz des Marktes in der Gemeinschaft,

c) der Entwicklung des Marktes außerhalb der Gemeinschaft und der Welthandelspreise.

(4) Ergibt sich aus dem in Artikel 11 genannten Bericht, daß die Gefahr struktureller Angebotsüberschüsse oder eine strukturelle Versorgungsschwierigkeit auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft für Hopfen besteht, so kann die Beihilfegewährung auf einen Betrag beschränkt werden, der einer auf Grund des Durchschnitts der drei Jahre vor dem Berichtsjahr ermittelten Anbaufläche entspricht.

(5) Der Betrag der Beihilfe für Anbauflächen der Ernte des vorhergehenden Kalenderjahres wird vor dem 30. Juni nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Artikel 13

(1) Die Beihilfe wird den Erzeugern für eingetragene und abgeerntete Anbauflächen gewährt.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Stellen, die zur Eintragung der Hopfenanbauflächen für alle Erzeuger befugt sowie beauftragt sind, die Eintragungen zu überwachen und laufend zu ergänzen.

(2) Bei der Anwendung dieses Artikels können die Mitgliedstaaten eine anerkannte Erzeugergemeinschaft als einen Erzeuger ansehen.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

TITEL V

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 14

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Ausnahmeregelung sind im Handel mit Drittländern verboten :

- a) die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
- b) mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 15

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für in Artikel 1 genannte Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht,

die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche Störung oder die drohende Störung beseitigt ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anzuwenden.

Jedoch kann die den Hopfenerzeugern von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe beibehalten werden, bis die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge abgelaufen sind, soweit diese Beihilfe den in Artikel 12 vorgesehenen Betrag der gemeinschaftlichen Beihilfe übersteigt. Diese Beihilfe kann nicht verlängert werden.

Artikel 17

(1) Die Vorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für den Markt der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse vom Zeitpunkt der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung an.

(2) Die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ dar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(3) Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 25 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 8 vorgesehenen Maßnahmen getätigt wurden, und 50 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 9 vorgesehenen Maßnahmen getätigt wurden.

(4) Die Rückerstattungsanträge erstrecken sich auf die Ausgaben eines Kalenderjahres; sie sind vor dem 30. Juni des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

(5) Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Aktion zu Lasten des EAGFL belaufen sich auf 1,6 Millionen Rechnungseinheiten.

(6) Die Dauer der Abwicklung der in Artikel 8 genannten Maßnahme ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, begrenzt.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe der Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Artikel 19

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Hopfen — nachstehend „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 20

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1971.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 21

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 22

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in Artikel 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 23

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von den in den Mitgliedstaaten augenblicklich geltenden Regelungen auf die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen. Sie bleiben bis zum 31. Juli 1972 spätestens anwendbar.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 11, 12 und 13 gelten erstmals für die Ernte 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. MORO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/71 DES RATES

vom 26. Juli 1971

über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Rohtabak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bedingungen für die Beteiligung der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds“ genannt, an der gemeinschaftlichen Finanzierung der Interventionsausgaben sind für jede gemeinsame Marktorganisation festzulegen.

Die gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽⁴⁾ gewährten Prämien sowie der Kauf, die erste Bearbeitung und die Lagerung gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der genannten Verordnung verursachen Kosten und unter Umständen Verluste ; diese Prämien und Interventionen werden dem Begriff der Intervention nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gerecht.

Die von den Interventionsstellen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 durchgeführten Interventionen umfassen mehrere Maßnahmen, insbesondere den Kauf, die erste Bearbeitung, die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf ; zur Ausweisung der einzelnen Ausgabe- und Einnahmeposten und folglich auch zur Ermittlung der sich daraus ergebenden Nettoverluste eignet sich am besten die Methode der Bilanzen ; es empfiehlt sich, zur Ermittlung einiger dieser Ausgaben ein Pauschalverfahren festzulegen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Fonds, Abteilung Garantie, finanziert gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen die Ausgaben, die durch folgende Interventionen für Rohtabak entstehen :

- a) Prämien, die gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gewährt werden ;
- b) Interventionen in Form von Käufen und daran anschließende Maßnahmen, die eine Interventionsstelle gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vornimmt.

Artikel 2

Die Ausgaben im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) entsprechen den Beträgen, die gemäß den in Anwendung der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 erlassenen Bestimmungen nach Abzug der wieder eingezogenen Beträge gezahlt werden.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Ausgaben, die durch die Interventionen nach Artikel 1 Buchstabe b) entstehen, wird errechnet, indem die der betreffenden Interventionsstelle entstandenen Nettoverluste ermittelt werden.

Diese Nettoverluste werden ermittelt, indem für jedes Jahr ein Konto eingerichtet wird,

- a) das mit den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Posten belastet wird und
- b) dem die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Posten gutgeschrieben werden.

(2) Weist das Konto für ein bestimmtes Jahr einen Habensaldo auf, so wird dieser auf die Habenseite des Kontos für das folgende Jahr übertragen.

Artikel 4

(1) Das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Konto wird belastet mit

- a) dem gemäß Artikel 5 berechneten Betrag, der dem Wert der vom Vorjahr übertragenen Tabakmengen entspricht ;

b) dem Betrag, der dem Wert des gekauften Tabaks entspricht ;

c) dem Betrag der Ausgaben, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 des Rates vom 20. Juli 1970 zur Festlegung bestimmter Grundregeln für die Intervention auf dem Rohtabaksektor ⁽¹⁾ getätigt wurden ;

d) dem Betrag der durch die Lagerung entstehenden Kosten, die sich wie folgt zusammensetzen :

— Kosten der Sammelzentren für die Einlagerung, Lagerung und Auslagerung der von ihnen übernommenen Tabakblätter,

— Kosten der Einlagerung in einem Bearbeitungs- und Lagerzentrum für die von ihm übernommenen Tabakblätter,

— Kosten für die Einlagerung der Tabakballen in einem Bearbeitungs- und Lagerzentrum.

Diese Kosten werden an Hand von nach Artikel 6 Absatz 1 festgesetzten Pauschbeträgen je Tonne berechnet ;

e) dem Betrag der durch die Auslagerung entstehenden Kosten, der an Hand eines nach Artikel 6 Absatz 1 festgesetzten Pauschbetrags je ausgelagerte Tonne berechnet wird ;

f) dem Betrag der Kosten, die durch die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Arbeiten entstehen.

Falls diese Arbeiten durch die Interventionsstelle selbst ausgeführt werden, dürfen die Kosten nicht die Beträge überschreiten, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 1 in Höhe der im Rahmen der Verträge geltenden Beträge festgesetzt werden ;

g) dem Betrag der Lagerkosten ausschließlich der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird auf der Grundlage eines nach Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Pauschbetrags pro Einheit/Tonne/Lagerdauer berechnet ;

h) dem Betrag der Finanzierungskosten, der nach einer Methode und einem Zinssatz errechnet wird, die nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgesetzt werden.

(2) Dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten Konto werden gutgeschrieben :

a) der Gesamtbetrag der durch den Absatz erzielten Einnahmen ;

b) der nach Artikel 5 berechnete Betrag des Wertes der auf das folgende Jahr übertragenen Tabakmengen ;

c) der Betrag des Wertes der Fehlmengen, die über die nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 727/70 festgesetzte Toleranzgrenze hinausgehen ; dieser Betrag wird für jede Sorte durch Multiplikation der die Toleranzgrenze überschreitenden Mengen mit dem Interventionspreis für die höchste Qualität des betreffenden Zeitraums berechnet.

Die Fehlmengen sind gleich dem Unterschied, der sich aus dem laufend geführten Inventar zwischen dem Sollbestand und dem Istbestand ergibt und der am letzten Tag des betreffenden Zeitraums festgestellt wird oder in Ermangelung dessen dem Buchbestand, der nach Erschöpfung des Istbestands des betreffenden Erzeugnisses verbleibt.

Die Erzeugnisse, deren Qualität durch der Interventionsstelle anzulastende schlechte Bedingungen bei der ersten Bearbeitung und Aufbereitung oder schlechte Lagerverhältnisse beeinträchtigt wurde und nicht mehr den Mindestmerkmalen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 entspricht, werden als die Toleranzgrenze überschreitende Verluste verbucht ;

d) die Beträge, die infolge der Nichtbeachtung der Rechts- oder Vertragsvorschriften durch die Verkäufer oder Käufer eingenommen werden ;

e) die Beträge, die von den Vertragspartnern im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 für Wertminderung oder Verlust der Erzeugnisse wieder eingezogen werden, soweit sie nicht nach Buchstabe verbucht werden.

Artikel 5

Der Betrag des Wertes der vom Vorjahr übertragenen Tabakmengen wird durch Addition des Wertes der verschiedenen Tabaksorten und -qualitäten berechnet, die sich am ersten Tag des neuen Jahres auf Lager befinden, wobei die Menge jeder Sorte und Qualität mit dem jeweiligen Preis multipliziert wird, und zwar

a) bei Tabakblättern mit dem Interventionspreis für Tabak der betreffenden Ernte, auf den die Zu- und Abschläge nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 angewendet werden ;

b) bei Tabakballen :

— entweder mit dem abgeleiteten Interventionspreis für Tabak der betreffenden Ernte — sofern dieser festgesetzt ist —, auf den die Zu- und Abschläge nach Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 angewendet werden,

(1) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 32.

- oder mit einem Wert, der an Hand des Interventionspreises für Tabakblätter der betreffenden Ernte und der Kosten der ersten Bearbeitung und Aufbereitung, der Gewichtsverluste sowie gegebenenfalls der Qualitätskoeffizienten ermittelt wird.

Die Gewichtsverluste und die Qualitätskoeffizienten werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ermittelt. Zur Anwendung dieser Verordnung werden die Kosten der ersten Bearbeitung und der Aufbereitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 ermittelt.

Artikel 6

- (1) Jeder der gemäß diesem Artikel festgesetzten Beträge ist für die Gemeinschaft einheitlich. Er wird

nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgesetzt.

- (2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist seit dem 29. April 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jeder Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1698/71 DER KOMMISSION

vom 3. August 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	51,50
10.01 B	Hartweizen	59,75 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	45,30
10.03	Gerste	45,20
10.04	Hafer	46,63
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	34,25 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾
10.05 B	Anderer Mais	34,25 ⁽³⁾⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	27,96
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	29,46
10.07 C	Sorghum	33,93
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	44,20
11.01 B	Mehl von Roggen	73,80
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	101,90
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	47,72

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1699/71 DER KOMMISSION

vom 3. August 1971

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1680/71 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1971 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		8	9	10	11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	3,00	3,00	2,00
10.03	Gerste	0	1,15	1,15	2,50
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	1,35
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	1,35
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	1,10	1,10	1,75
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		8	9	10	11	12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,205	0,205	0,445	0,445
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,153	0,153	0,333	0,333
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,178	0,178	0,388	0,388

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1700/71 DER KOMMISSION
vom 3. August 1971
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1646/71⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-

tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1971

Für die Kommission
Der Vizepräsident
 S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 30. 7. 1971, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1701/71 DER KOMMISSION

vom 3. August 1971

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1971

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,23
	II. Rohrzucker	13,03 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,23
	II. Rohrzucker	13,03 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1702/71 DER KOMMISSION
vom 3. August 1971
zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1627/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1184/70 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1971

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Woche beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1971 in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 7. 1971, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 25. 6. 1970, S. 15.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,218	Bordeaux	1,204
Montpellier	1,215	Montpellier	1,206
Narbonne	1,224	Nantes	keine Notierungen
Nîmes	1,217	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	1,254	Lecce	keine Notierungen
Asti	1,280	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,144
Lecce	1,064	Rom	1,120
Pescara	1,136	Trapani (Alcamo)	1,040
Reggio Emilia	1,180	Treviso	1,184
Treviso	1,136		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,176		
			RE/hl
R II		A II	
Bari	1,180	Rheinpfalz (Oberhaardt)	19,12
Barletta	1,240	Rheinhessen (Hügelland)	20,08
Cagliari	1,312	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	38,50
Lecce	1,120		
Taranto	keine Notierungen		
	RE/hl	A III	
R III		Mosel	25,95
Rheinpfalz	17,76	Rheingau	38,25
Rheinhessen (Hügelland)	17,76	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1703/71 DER KOMMISSION

vom 3. August 1971

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des
Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame
Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, ins-
besondere auf Artikel 21 Absatz 4 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/
70 kann, soweit erforderlich, um die in wirtschaftli-
cher Hinsicht wichtige Ausfuhr der in Artikel 1
Absatz 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse
zu Weltmarktpreisen zu ermöglichen, die Differenz
zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Ge-
meinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ge-
deckt werden.Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 165/71
des Rates vom 26. Januar 1971 über die Grundregeln
für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr
von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien zur
Festsetzung der Erstattungsbeträge ⁽²⁾ sind die Erstat-
tungen unter Berücksichtigung der Lage und der vor-
aussichtlichen Entwicklung der Preise für Fischerei-
erzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem
Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise auf
dem Weltmarkt andererseits festzusetzen. Ferner sind
die in diesem Artikel unter c) genannten Kosten, die
wirtschaftliche Bedeutung der beabsichtigten Ausfuhr
sowie die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation
für Fischereierzeugnisse zu berücksichtigen.Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 165/71
werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft
unter Berücksichtigung der für die Ausfuhr günstig-
sten Preise ermittelt. Die Preise auf dem Weltmarkt
sind unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses
Artikels genannten Preise zu ermitteln.Wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte es erfordern, kann die
Erstattung nach Bestimmung der Erzeugnisse diffe-
renziert werden.Für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemein-
schaft, die von den Fanggebieten aus unmittelbar in
die Häfen außerhalb des Zollgebiets der Gemein-
schaft angelandet werden, werden keine Erstattun-
gen gewährt.Gesalzener und getrockneter Kabeljau und Köhler
können gegenwärtig für eine in wirtschaftlicher Hin-
sicht wichtige Ausfuhr in Frage kommen.Die Anwendung der vorstehend genannten Regeln
und Kriterien auf die derzeitige Marktlage, insbeson-
dere auf die Preise der Erzeugnisse in der Gemein-
schaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung
der wie in der Anlage angegebenen Erstattung.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Arti-
kel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2142/70 genann-
ten Erzeugnisse sind in der Anlage festgesetzt.(2) Für die im vorhergehenden Absatz genannten
und in der Anlage nicht aufgeführten Erzeugnisse
werden keine Erstattungen festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1971, S. 1.

ANLAGE

		<i>(RE/100 kg netto)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	Erstattungsbetrag
03.02 A I b)	Kabeljau : — für Ausfuhren nach Kongo (Kinshasa), Kongo (Brazzaville), Brasilien, Puerto Rico	7,10
ex 03.02 A I f)	Köhler : — für Ausfuhren nach Kongo (Kinshasa), Kongo (Brazzaville), Brasilien, Puerto Rico	7,10

